



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 26

Memmingen, 30. November 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	
28.11.2001	Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	196
28.11.2001	Verordnung der Stadt Memmingen zur Anpassung wasserrechtlicher Verordnungen an den Euro	197
28.11.2001	Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Memmingen	199
28.11.2001	Dritte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Marktsatzung	200
28.11.2001	Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Kostensatzung	201
28.11.2001	Berichtigung der Vierten Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	208
28.11.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS–)	209
18.10.2001	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)	220
28.11.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des Flächenutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen (Planungsgebiet D2)	221
28.11.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Ziegelstadel-Süd“ (Planungsgebiet D 7)	222
22.11.2001	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides der Stadt Memmingen zur Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem Regenrückhaltebecken „Steigmühle“	224
28.11.2001	Berichtigung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)	225

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Vom 28. November 2001

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

In § 23 Abs. 2 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in der Stadt Memmingen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1996 (SVBI S. 164, ber. 1997 S. 17), geändert durch Satzung vom 29. Juli 1998 (SVBI S. 111) wird der Betrag „5000 DM“ durch den Betrag „2.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
zur Anpassung wasserrechtlicher Verordnungen an den Euro

Vom 28. November 2001

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderungen

In den Verordnungen der Stadt Memmingen

- a) über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Eisenburg und Steinheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trunkelsberg, Landkreis Unterallgäu vom 18. Dezember 1987 (SVBI S. 125),
- b) über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Steinheim für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen, Landkreis Unterallgäu vom 17. Januar 1990 (SVBI S. 10)

erhält § 8 jeweils folgenden Wortlaut:

„§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt;

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne eine mit der Ausnahme verbundene vollziehbare Bedingung oder Auflage zu befolgen.“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVbl 2001 S. 197

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Vierte Satzung
zur Änderung
der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
in der Stadt Memmingen

Vom 28. November 2001

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBI S. 162, BayRS 753-7-U), geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) in Verbindung mit Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderung

In § 6 der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der Stadt Memmingen vom 12. Dezember 1983 (SVBI S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 1999 (SVBI S. 71) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. Januar 2002 0,54 € .“

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Dritte Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Marktsatzung

Vom 28. November 2001

Aufgrund des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 27 Abs. 2 der Satzung über die Märkte in der Stadt Memmingen (Marktsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1995 (SVBl S. 152), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2000 (SVBl S. 163) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 7400
SVBl 2001 S. 200

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Kostensatzung

Vom 28. November 2001

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Memmingen (Kostensatzung - KoS) vom 10. November 1987 (SVBI S. 104), geändert durch Satzung vom 10. Mai 1993 (SVBI S. 56) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 3 werden die Worte „einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. Die Anlage zur Kostensatzung - Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) erhält die in der Anlage zu dieser Satzung enthaltene Fassung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Überleitung

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Sie ist auch auf Amtshandlungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2002 begonnen wurden, aber noch nicht beendet waren.

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

MStR 9801
SVBI 2001 S. 201

Anlage zu Art. 1 Nr. 2der Zweiten Satzung zur Änderung der Kostensatzung

vom 28. November 2001

„Anlage zur Kostensatzung (KoS)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen*:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden.	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung.	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
02	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerungen in anderen Fällen.	10 - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO). 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO).	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG.	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
------------------	---------------	------------	--------

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (auch durch öffentliche Bekanntmachung nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977)	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des Landes-Straf- und Verordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis, Versagung und Widerruf der Erlaubnis für Sondernutzungen nach der Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS (MStR 6601)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung – StRSV (MStR 6601)	
	670	Entscheidung über die Aufteilung der Reinigungs-/Sicherungsflächen bei Vorder- und Hinterliegern nach §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 StrRSV	5 bis 50 €
	671	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten nach § 12 Abs. 1 StrRSV	10 bis 375 €
	672	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte nach § 12 Abs. 2 StrRSV	10 bis 75 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen nach den Tarifgruppen 7 und 8	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang.	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung.	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701.	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung.	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zulassung zum Markt einschließlich Zuweisung eines Standplatzes, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zulassung, Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in einem Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren eines Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Umschreibung eines Grabbriefes	10 bis 50 €
	755	Beschaffung von Beerdigungspapieren zur Überführung mit Übergabe einer Leiche zur Abholung	50 bis 150 €
	756	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	757	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
8	760	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich ihrer erstmaligen Überprüfung.	10 bis 100 €
	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	811	Zulassung der Anlage des Grundstückseigentümers einschließlich ihrer erstmaligen Überprüfung	10 bis 100 €.

* Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I-in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.“

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der
Vierten Satzung der Stadt Memmingen
zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Vom 28. November 2001

Die Vierte Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. November 2001 (SVBI S. 189) wird wie folgt berichtigt:

Art. 1 Nr. 3 Buchstabe b hat richtig zu lauten:

"In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "5 bis 2000 Deutsche Mark" durch die Worte "3 bis 500 Euro" ersetzt.

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
in der Stadt Memmingen
(Sondernutzungsgebührensatzung-SNGS)

Vom 28. November 2001

Gemäß Art. 2 der auf Grund von Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 537) und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßenetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben nach § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG vom 10. Oktober 2001 Gz. 225-4324/5 erlassenen Vierten Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. November 2001 (SVBI S. 189 ber. S. 208) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung -SNGS-) in der ab **1. Januar 2002 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.**

Die Neubekanntmachung berücksichtigt

- a) die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. Januar 1986 (SVBI S. 5),
- b) die Änderungssatzung vom 26. Februar 1991 (SVBI S. 34),
- c) die Änderungssatzung vom 20. Dezember 1993 (SVBI S. 217),
- d) die Änderungssatzung vom 14. Juli 1998 (SVBI S. 105),
- e) sowie die eingangs erwähnte Änderungssatzung vom 21. November 2001 (SVBI S. 189 ber. S. 208).

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Satzung
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen
(Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS–)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2001

Abschnitt 1:
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die zum öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Memmingen und die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (4) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung.
- (5) Altstadtgebiet im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtgebiets sind: Königgraben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg.
- (6) Fußgängerbereich im Sinne dieser Satzung sind nachfolgende im Altstadtgebiet gelegene Straßen: Marktplatz, Schlossergasse, Zangmeisterstraße ab Marktplatz bis Einmündung Herrenstraße, Kalchstraße vom Marktplatz bis Einmündung Ratzengraben, Kramerstraße, Apothekergäßchen, Traubengasse, Kühgasse, Furtgasse zwischen Kramerstraße und Untere Bachgasse, Kreuzstraße ab Kramerstraße bis Einmündung im Klösterle, Kuttelgasse zwischen Kramerstraße und Manghausplatz, Theaterplatz, Hirschgasse westlich des Stadtbaches ab Schrankenplatz bis Einmündung Pfluggasse.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an Straßen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht).

- (2) Die Einräumung von Rechten zur Sondernutzung an Straßen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, richtet sich nach Maßgabe der §§ 3 und 4 nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht).
- (3) Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2:

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

§ 3

Zwecke der öffentlichen Versorgung

Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, der Gemeingebrauch wird nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt.

§ 4

Keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs

Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gilt insbesondere als nicht gegeben bei Anlagen,

1. die nicht mehr als 0,16 m in den öffentlichen Verkehrsraum von Gehwegen hineinragen,
2. deren tiefster Punkt mindestens 4 m über der Straßenoberkante liegt und die entweder zur Fahrbahnkante einen Mindestabstand von 0,75 m einhalten oder in Fußgängerzonen nicht mehr als 1,20 m in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

es sei denn, die Anlagen können etwa durch ihre Gestaltung, Größe, Farbe oder durch die von ihnen ausgehenden Geräusche die Verkehrsteilnehmer in einer Weise ablenken, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3:

Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

§ 5

Erlaubnispflicht, Erlaubnisfreiheit

- (1) Die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis der Stadt Memmingen, soweit sie nicht nach Abs. 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften
 1. Taxistandplätze;
 2. unentgeltliche Standkonzerte, Umzüge und kulturelle Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;

3. historisch wertvolle, vom Stadtarchiv erfaßte Schilder;

4. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 0,20 m in den Verkehrsraum von Gehwegen ragt.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt, danach ist es insbesondere untersagt, Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten sowie an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.a. anzubringen. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr in einem Mindestabstand von 0,75 m aufzustellen und dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, der Abfallvermeidung oder andere erlaubte oder erlaubnisfreie Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind Pläne, Skizzen oder Lichtbilder beizufügen, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antragsteller hat Angaben über Art und Menge des im Zusammenhang mit der Sondernutzung voraussichtlich anfallenden Abfalls zu machen.

§ 8

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann befristet werden.
- (2) In der Erlaubnis können weitere Nebenbestimmungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Straßen, im Interesse der Abfallvermeidung sowie des Orts- und Landschaftsbildes festgesetzt werden.
- (3) Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger kann im Bescheid ausgesprochen werden.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 9

Versagung, Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.
- (2) Die Erlaubnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn
 1. nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 1 eintreten,
 2. eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.

§ 10

Anzeigepflicht

Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung, insbesondere die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt bei vorzeitiger Beendigung mit Eingang der Anzeige oder zu dem darin vom Erlaubnisnehmer genannten Zeitpunkt.

§ 11

Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Für die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadt angemessene Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist oder nicht erteilt werden kann.

Abschnitt 4:

Sondernutzungsgebühren

§ 12

Gebührenerhebung

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) werden Sondernutzungsgebühren erhoben, soweit nicht nach Abs. 2 eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 1. erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1,

2. Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen und der Antragsteller für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide
 - a) im Zeitraum vom 42. Tag vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen und vor Volksentscheiden bis zum 7. Tag danach,
 - b) im Zeitraum vom 42. Tag vor Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer bei Volksbegehren;
 - c) im Zeitraum vom 28. Tag vor Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen sowie zum 7. Tag danach;
 - d) für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen bei Bürgerbegehren.
3. Informationsstände politischer Parteien und Gruppierungen sowie religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit damit kein Verkauf verbunden ist,
4. Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse ausgeübt werden.
5. Treppen, Lichtschächte, Abstellstangen, Fahrradständer, parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen.

§ 13

Gebührenhöhe, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet. Die Höchstsätze in den Gebührenrahmen der Tarif-Nummern des Gebührenverzeichnisses erhöhen sich für gebührenpflichtige Sondernutzungen im Altstadtgebiet ohne Fußgängerbereich um 25 vom Hundert, für gebührenpflichtige Sondernutzungen im Fußgängerbereich um 50 vom Hundert. Ist für eine gebührenpflichtige Sondernutzung im Gebührenverzeichnis eine Tarif-Nummer nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach der Tarif-Nummer einer aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung im Gebührenverzeichnis, so wird eine Gebühr von Gebühr 3 bis 500 Euro erhoben.
- (2) Bei Anwendung eines Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) ¹Bei Jahres-, Monats- oder Wochengebühren nach dem Gebührenverzeichnis werden Kalenderjahr, Kalendermonat oder Kalenderwoche als Zeiteinheiten zugrunde gelegt. ²Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet. ³Wäre eine Jahresgebühr zu erheben und beginnt oder endet die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Änderungen der Gebühren, die sich aus einer Umgestaltung der Anlage ergeben, werden mit Beginn der nächsten nach dem Gebührenverzeichnis maßgeblichen Zeiteinheit berücksichtigt. Ist als Zeiteinheit das Kalenderjahr maßgeblich, so wird ab Beginn des nächsten Kalendermonats die geänderte Jahresgebühr anteilig erhoben.
- (5) Die errechnete Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

§ 14

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausübung der gebührenpflichtigen Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausübung der gebührenpflichtigen Sondernutzung tatsächlich beendet wird. Wird eine erlaubte Sondernutzung vorzeitig beendet, so endet die Gebührenschuld frühestens mit Eingang der Beendigungsanzeige (§ 10) bei der Stadt.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie ausgeübt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger (§ 8 Abs. 3) haftet dieser neben dem bisherigen Schuldner für Gebührenrückstände.

§ 16

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Ist die Sondernutzung auf unbestimmte Zeit erlaubt, behält die Gebührenfestsetzung bis zur Erteilung eines neuen Bescheides auch für die folgenden Kalenderjahre ihre Gültigkeit. Im Bescheid wird angegeben, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Betrag die Gebühr jeweils fällig wird.

§ 17

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

- a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen in Höhe des gesamten Betrages mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Erlaubnisnehmer;
- b) bei auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzungen in Höhe des Betrages für das laufende Kalenderjahr mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und in Höhe des gesamten Jahresbetrages jeweils mit Beginn (1.1.) der folgenden Kalenderjahre;
- c) bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner.

§ 18

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 19

Gebührenerstattung

- (1) Sind Gebühren über das Ende der Gebührenschuld (§ 14 Abs. 2) hinaus entrichtet worden, so wird die zuviel gezahlte Gebühr auf Antrag anteilig erstattet. Für die Ermittlung des Erstattungsbetrages gilt § 13 Abs. 3 bis 5 entsprechend. Endet die Ausübung der Sondernutzung aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, bedarf es keines Antrages.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 5 Euro beträgt.

Abschnitt 5:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten erlaubt oder begonnen worden sind.
- (2) Für bestehende Sondernutzungen nach öffentlichem Recht gilt die erforderliche Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs als erteilt, wenn dafür bereits eine Gebühr an die Stadt entrichtet worden ist. Sie erlischt vorbehaltlich des § 10 Satz 2 mit Ablauf des Zeitpunktes oder Zeitraumes, für den die Gebühr entrichtet worden ist. Dies gilt nicht für bereits bestehende unwiderrufliche Sondernutzungen.
- (3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 gelten ab dem Zeitpunkt als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- (4) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 behalten ihre Gültigkeit.

§ 21

Zuwiderhandlung

- (1) Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG sowie § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. a FStrG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,

3. eine Anlage (§ 1 Abs. 4) nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.
- (2) Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b FStrG kann mit Geldbuße belegt werden, wer bei Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen vorsätzlich oder fahrlässig auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen (§ 1 Abs. 4) auf seine Kosten nicht ändert.

§ 22^{*}

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

*

Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Satzungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Gebührenverzeichnis
Anlage zu § 13 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Memmingen

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühren Euro
1	Laderampen	m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Jahr	2,00 - 8,00
2	Vordächer	m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Jahr	2,00 - 8,00
3	Tische und Stühle zur Bewirtung	m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Jahr	8,00 - 16,00
4	Warenkörbe			
4.1		m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Tag	2,00 - 5,00 mindestens 3,00
4.2		m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Jahr	30,00 - 60,00
5	Kioske, Verkaufsstände			
5.1		m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Tag	3,00 - 10,00 mindestens 5,00
5.2		m ² in Anspruch genommener Straßenfläche	Jahr	45,00 - 60,00
6	Markisen	lfd. m Frontlänge	Jahr	1,00 - 4,00
7	Nasenschilder, Fahnen u.ä.	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	8,00 - 16,00
8	Automaten	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	12,00 - 16,00
9	Reklamesäulen, Stadtführer	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	3,00 - 10,00
10	Hinweisschilder	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	3,00 - 10,00
11	Schaukästen	0,5 m ² Ansichtsfläche	Jahr	3,00 - 10,00
12	Kommerzielle Werbung mittels Werberundfahrten, Werbeumzügen, Handzettelverteiler, Schilderträgern u.ä.	pro Aktion	Tag	5,00 - 40,00
13	Standkonzerte, die wirtschaftlichen Zwecken dienen	pro Aktion	Tag	5,00 - 30,00
14	Informationsstände	lfd. m Länge	Tag	1,50 - 3,00 mindestens 3,00

15	Christbaumverkauf	m ² Anspruch genomme- ner Straßenfläche	Woche	0,20 - 0,50 mindestens 5,00
16	Einrichtung von Baustel- len, Baubuden, Baubara- cken, Bauzäunen, Ar- beitswagen, Baumaschi- nen, Baugeräten und dgl., Aufstellen von Bau- gerüsten, Baustofflage- rungen u.a.	pro m ² in Anspruch ge- nommener Straßenfläche	Woche	0,15 - 0,60 mindestens 5,00
17	Container			
17.1	bis 5 m ³	Stück	Woche	1,50 3,00 mindestens 3,00
17.2	über 5 m ³ bis 7 m ³	Stück	Woche	2,00 4,00 mindestens 3,00
17.3	über 7 m ³ bis 10 m ³	Stück	Woche	3,00 - 5,00
18	Lagerung von Gegens- tänden aller Art	pro m ² in Anspruch ge- nommener Straßenfläche	Tag	0,60 - 1,20 mindestens 5,00

Nachfolgende Satzung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) wird hiermit bekannt gemacht:

Aufgrund von §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 18. Oktober 2001 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung
Donautal (TAD)

beschlossen:

§ 1

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt je Verrichtung für Auslagen 60 €, für Verdienstaufschlag 70 €.

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal bezahlt.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 409,03 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ulm, den 18. Oktober 2001
Dr. Wolfgang Schürle
Verbandsvorsitzender

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Beschluss zur Änderung des Flächenutzungsplanes
im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen
(Planungsgebiet D2)

28. November 2001

Der Stadtrat hat am 15. November 2001 beschlossen, den seit 06. Juli 1990 wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen (Am Ziegelstadel) zu ändern.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2144, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785).

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 221

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das Gebiet
„Am Ziegelstadel-Süd“ (Planungsgebiet D 7)

28. November 2001

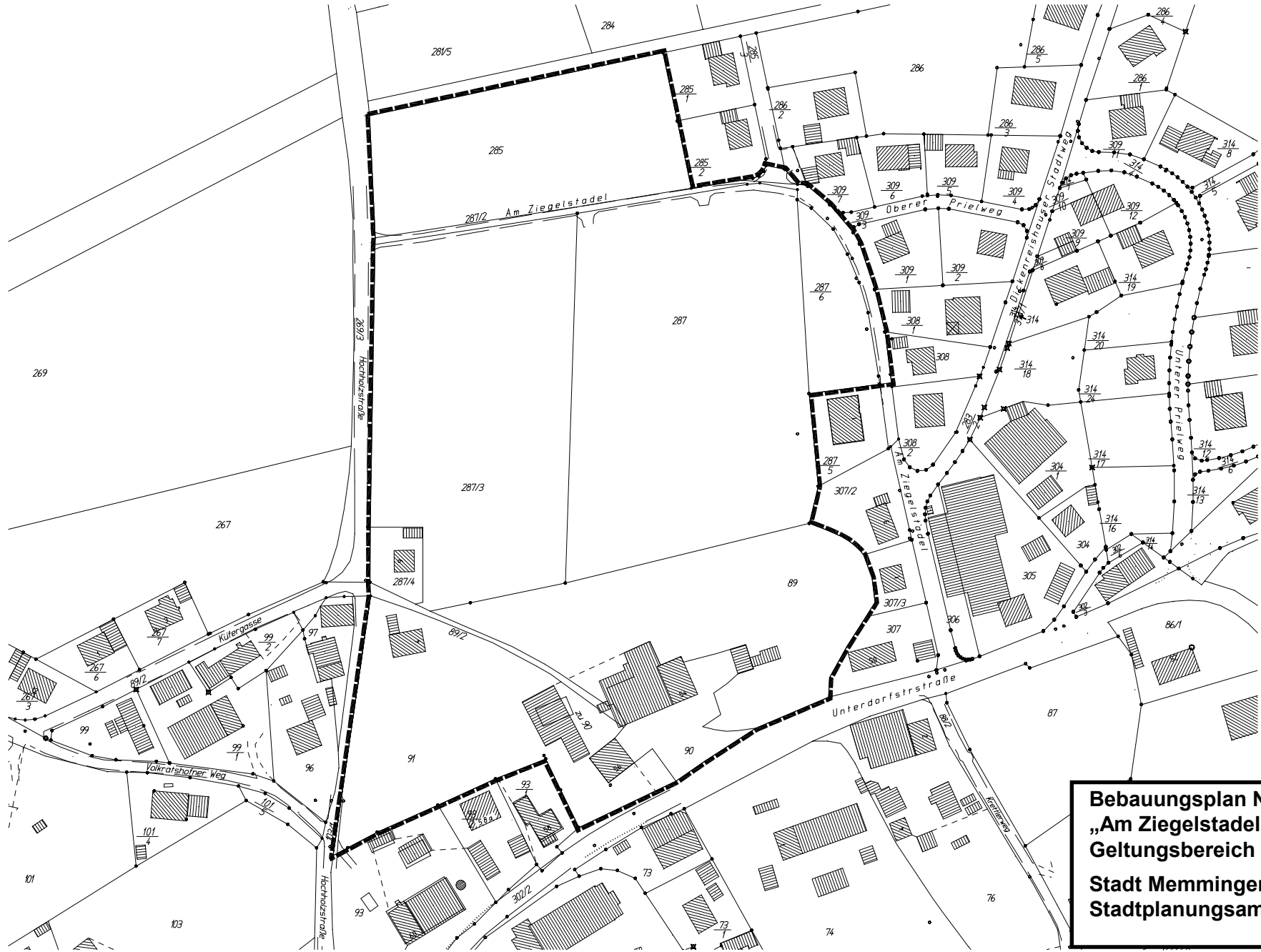
Der Stadtrat hat am 15. November 2001 beschlossen, für das in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet „Am Ziegelstadel-Süd“ (Planungsgebiet D 7) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 08. November 2001, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785).

Memmingen, 28. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 222



Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlaß eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Ziegelstadel - Süd“ (Planungsgebiet D7) vom 28. 11.2001 (SVBl 2001 S. 222)



Bebauungsplan Nr. D7
„Am Ziegelstadel - Süd“
Geltungsbereich ■■■■■
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 08.11.2001

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des wasserrechtlichen
Erlaubnisbescheides der Stadt Memmingen zur Einleitung von entlastetem Misch-
wasser aus dem Regenrückhaltebecken „Steigmühle“

Vom 22. November 2001

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides der Stadt Memmingen zur Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem Regenrückhaltebecken „Steigmühle“ Steinheim in die Iller bei Fluß-km 45,168 vom 22.11.2001 mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Pläne bei der

Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung–, Schlossergasse 1,
Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 108,

in der Zeit vom

03. Dezember 2001 bis einschließlich 17. Dezember 2001

während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber denjenigen Betroffenen als zugestellt, die keine gesonderte Zustellung erhalten haben.

Memmingen, 22. November 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS)

Vom 28. November 2001

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) vom 21. November 2001 (SVBI S. 182) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Memmingen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwAKS) haben die Pauschalsätze unter Nr. 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3. anstatt „13,00 €“ richtig „15,00 €“ zu lauten.

Memmingen. 28. November 2001
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 225